



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Außenstellen von Schulstandorten

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an den als Außenstellen betriebenen Schulstandorten beschult? Bitte die letzten fünf Jahre angeben.

Antwort:

An Außenstellen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wurden seit dem Schuljahr 2015 /16 folgende Anzahl von Schülerinnen und Schülern¹ beschult:

2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
15.231	14.379	14.032	14.118	13.660

2. In welchen Fällen werden Außenstellen und Basisschule von unterschiedlichen Schulträgern betrieben?

Antwort:

Die Trägerschaft an einer Schule bezieht sich immer auf die Schule insgesamt, un-

¹ Die Schülerzahlen an den Außenstellen der berufsbildenden Schulen sind nicht enthalten, da die Auswertung keine belastbaren Zahlen ergeben hat.

abhängig von der Zahl der Standorte und der an der Trägerschaft beteiligten Gebietskörperschaften. Soweit bei mehreren Beteiligten an einer Trägerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festgelegt wird, dass laufende Kosten nach § 48 Schulgesetz (SchulG) für eine Außenstelle durch eine bestimmte Gebietskörperschaft getragen werden, ist dies kein von der Schulaufsichtsbehörde zu erfassendes statistisches Merkmal.

3. Welche zusätzlichen Entlastungen/ Ressourcen erhalten Schulleitungen, die sich
 - a. um Außenstellen und
 - b. um Außenstellen mit unterschiedlichen Schulträgern zu kümmern haben?

Antwort:

zu a.:

Im Schuljahr 2020/21 richtet sich die Entlastung für Schulen mit Außenstellen nach § 7 Absatz 5 des Leitungszeiterlasses vom 31. August 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. Nr. 9/2010 vom 30.09.2010, S. 277 ff.), der folgenden Wortlaut hat:

„(5) Schulen mit mehreren Standorten erhalten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ein Zeitbudget im nachfolgend aufgeführten, nach der Schülerzahl an der Außenstelle gestaffelten Umfang in Unterrichtswochenstunden (UWStd):

- bis 100 Schülerinnen und Schüler: 2 UWStd.,
- ab 101 Schülerinnen und Schüler: 4 UWStd.

Für die Leitung einer Außenstelle eines Förderzentrums erhöht sich das Zeitbudget für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben

- bis 100 Lehrerwochenstunden um 2 UWStd.,
- ab 101 Lehrerwochenstunden um 4 UWStd..“

Diese Bestimmung wird ab dem Schuljahr 2021/22 durch § 4 des Leitungszeiterlasses vom 21.06.2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. Ausgabe Nr. 6/7/2020 - Schule - vom 24.07.2020, S. 197 ff.) ersetzt. Das Zeitbudget für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben an Schulen mit Außenstellen ändert sich mit dem neuen Erlass allerdings im Ergebnis nicht.

Davon abgesehen besteht aber im Einzelfall die Möglichkeit, dass die aufgrund des neuen Erlasses den Schulleiterinnen und Schulleitern zusätzlich zur Verfügung ste-

henden Ermäßigungsstunden auch anderen Lehrkräften, die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, zur Verfügung gestellt werden können. Das ist auch möglich in Bezug auf Lehrkräfte, die entsprechende Aufgaben an Außenstellen übernommen haben.

zu b.:

Leitungszeit wird unabhängig von der Trägerschaft einer Schule gewährt.

4. Wie wäre der rechtliche und organisatorische Weg, wenn eine Außenstelle (wieder) eine selbständige Schule werden soll?

Antwort:

Der Schulträger hat zunächst einen Beschluss über die Teilung der Schule zu treffen, der der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde unterliegt (§ 61 Absatz 1 SchulG). Soweit die bestehende Schule aus einer organisatorischen Verbindung hervorgegangen ist, ist der zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Vertrag zu beenden und ggf. die Frage der Trägerschaft für die beiden aufgrund der Teilung entstehenden Schulen in einem neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Die Schulkonferenz und der Kreiselternbeirat sind anzuhören (§§ 63 Absatz 2 Nr. 2, 73 Absatz 5 Satz 1 SchulG).